Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 646. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Über die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM werden auch die Energiekosten für die Dialysebehandlung vergütet. In der Bestimmung Nummer 4. zum Abschnitt 40.14 EBM ist daher geregelt, dass im Falle der Hämodialyse als Heimdialyse von der Dialysepraxis die dialysebedingten Strom-, Wasser- und Entsorgungskosten der Patientin bzw. dem Patienten zu erstatten sind. Der Bewertungsausschuss stellt mit dem vorliegenden Beschluss klar, dass auch im Falle der kontinuierlichen cyclergestützten Peritonealdialyse (CCPD) als Heimdialyse der Patientin bzw. dem Patienten von der Dialysepraxis die Stromkosten zu erstatten sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.